



Ständerätliche Kommission für
Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-SR)
3003 Bern

familienfragen@bsv.admin.ch

Bern, 13. Juni 2024 sgv-Gf/ap

Vernehmlassungsantwort: Vorlage 21.403 n Pa.Iv. WBK-NR. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 1. März 2024 hat uns Kommissionspräsidentin Mathilde Crevoisier Crelier eingeladen, zu einem Entwurf zur Vorlage 21.403 (Pa.Iv. WBK-NR. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Hauptziel der Vorlage ist es, im System der Familienzulagen neu Betreuungszulagen einzubauen, um so die Hauptlast des anvisierten Ausbaus der familienexternen Kinderbetreuung auf die Arbeitgeber abzuschieben. Dieses Ansinnen lehnt der sgv entschieden ab. Wir weisen die Vorlage als Ganzes zurück und fordern das Parlament auf, nach anderen Lösungen zu suchen, um die familienexterne Kinderbetreuung weitreichender zu fördern.

Unser klares Nein zum Vorschlag der WBK-SR begründen wir wie folgt:

- Die Förderung und finanzielle Unterstützung der familienexternen Kinderbetreuung sind keine Aufgabe der Arbeitgeber und darf es auch nicht werden. Wenn die öffentliche Hand Angebote für die familienexterne Kinderbetreuung gezielt unterstützen und fördern will, dann sind hierfür öffentliche Mittel einzusetzen. Die Politik geht ja von der Annahme aus, dass familienexterne Kinderbetreuung den Familien – speziell den Zweitverdienern – ermöglicht, ihr Arbeitspensum zu erhöhen. Geht diese Rechnung tatsächlich auf, erzielen die Familien höhere Einkommen und bezahlen damit auch höhere Steuern. Wir sind deshalb dezidiert der Ansicht, dass die Zusatzausgaben für die Förderung der familienexternen Kinderbetreuung aus den zusätzlich generierten Steuereinnahmen und nicht über Arbeitgeberbeiträge zu finanzieren sind.
- Die finanzielle Mehrbelastung für die Betriebe darf nicht auf die Spitze getrieben werden. Der Bund setzt bei der Finanzierung der 13. AHV-Rente bekanntlich schwergewichtig auf die Karte Lohnbeitragerhöhung, was den Produktionsfaktor Arbeit verteuert. Auch die BVG-Reform, über die wir im September abstimmen werden, wird die Lohnnebenkosten in die Höhe treiben. Die vorübergehende Senkung der Beitragszahlungen an die Arbeitslosenversicherung mag dies bei Weitem nicht aufzufangen. Im Gegenteil: der tiefere ALV-Beitragssatz reicht für viele Betriebe gerade mal aus, um die auf breiter Basis steigenden Prämien für Krankentaggeldversicherungen aufzufangen. In diesem

Umfeld und bei einer sich abkühlenden Konjunktur kann es nicht angehen, den Betrieben abermals höhere Kosten aufzubürden. Zum Werkplatz Schweiz ist Sorge zu tragen.

- Höhere Lohnnebenkosten zwingen die Betriebe, die finanzielle Mehrbelastung zu überwälzen. Der Lohndruck steigt, die Teuerung wird angeheizt. Dort, wo die Betriebe aufgrund ihrer Konkurrenzsituation nicht in der Lage sind, ihre Mehrkosten zu überwälzen, droht letztendlich der Abbau von Arbeitsplätzen. All diese negativen Folgeerscheinungen gilt es zu verhindern.
- Der sgv ist klar der Meinung, dass der Bund gar nicht die Kompetenz hat, um im System der Familienausgleichskassen Betreuungszulagen vorzuschreiben. Gemäss Art. 116 unserer Bundesverfassung hat der Bund lediglich die Kompetenz, Massnahmen zum Schutz der Familien zu unterstützen. Mit Ausnahme der explizit in der Bundesverfassung verankerten Familienzulagen und der Mutterschaftsversicherung hat sich der Bund darauf zu beschränken, Massnahmen zu unterstützen, die von den Kantonen ergriffen wurden. Die vorgeschlagenen Betreuungszulagen gehen weit über eine Unterstützung hinaus, handelt es sich doch hier um eine grundlegend neu geschaffene Massnahme, die es auf Ebene der Kantone noch nirgendswo gibt. Wir verweisen auch auf Art. 43a Abs. 1 unserer Verfassung, gemäss dem der Bund Aufgaben zu übernehmen hat, welche die Kraft der Kantone übersteigen. Dieser Umstand trifft bei der familienexternen Kinderbetreuung mit Sicherheit nicht zu. Vielen Kantonen geht es finanziell sehr viel besser als dem Bund und sie sind absolut in der Lage, ihre Anstrengungen zur Unterstützung von Familien zu erhöhen (sofern sie das denn auch wollen).
- Wir bemängeln auch, dass der gewählte Ansatz administrativ sehr aufwändig und teuer wäre. Wer Anspruch auf Betreuungszulagen hätte, könnte diese nicht direkt bei der Stelle beantragen, die dann auch die Mittel auszurichten hätte. Die Familien müssten dies vielmehr über ihren Arbeitgeber tun, der den Anspruch dann weiterzuleiten hätte. Auch die Auszahlung der Zulagen würde nicht direkt erfolgen, sondern wieder via Arbeitgeber. Problematisch wäre auch, dass nur Betreuungszulagen auszurichten wären, wenn die Betreuungsinstitution anerkannt wäre, was sich im Zeitverlauf ändern könnte. Aufwändige Kontrollen wären daher unumgänglich. Zu bedenken gilt es auch, dass die Zahl der wöchentlichen Betreuungstage variieren kann. Auch aus diesem Grund bräuchte es wieder Kontrollen oder komplizierte Meldeverfahren, um sicherzustellen, dass nur korrekte Betreuungszulage ausgerichtet werden.
- Wir haben auch datenschutzrechtliche Bedenken. Gemäss vorgeschlagenem Verfahren werden die Eltern gezwungen, ihren Arbeitgebern preiszugeben, welche Institutionen ihre Kinder wie lange besuchen. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um Informationen, die privat bleiben sollten.
- Stossend ist für uns auch, dass es gemäss Vernehmlassungsvorlage möglich wäre, Betreuungszulagen in Anspruch zu nehmen, ohne dass man während der Betreuungszeit einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Es kann nicht sein, dass die Arbeitgeber zur Kasse gebeten werden sollen, um Elternteile finanziell zu unterstützen, die ihre Kinder familienextern betreuen lassen, um einem Hobby nachzugehen oder auch nur um sich während der Zeit der Fremdbetreuung zu erholen und zu entspannen.

Zusammenfassend halten wir nochmals fest, dass der sgv den von der WBK-SR erarbeiteten Lösungsansatz dezidiert ablehnt. Wir sind klar der Meinung, dass es primär Sache der Kantone ist, die familienexternen Kinderbetreuung weiter zu fördern und zu unterstützen und dass dies ausschliesslich mit öffentlichen Mitteln zu erfolgen hat.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor